

Artikel 47

Auslieferungersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
2. der Haftbefehl;
3. Darstellung der strafbaren Handlung;
4. die Beschreibung von Beweismitteln, die den dringenden Tatverdacht begründen;
5. der Text des anzuwendenden Strafgesetzes;
6. die Höhe des Schadens, wenn durch die strafbare Handlung ein materieller Schaden entstanden ist.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils beizufügen.

(3) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen zum Auslieferungersuchen sind in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu übersetzen.

Artikel 48

Ergänzung des Auslieferungersuchens

Enthält das Auslieferungersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Artikel 49

Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und veranlaßt gegebenenfalls deren Inhaftierung, insbesondere wenn zu befürchten ist, daß sie sich dem Auslieferungsverfahren oder dem Vollzug der Auslieferung entziehen werde.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 48 zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

Artikel 50

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der strafbaren Handlung und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 51

Aufgeschobene oder zeitweilige Auslieferung

(1) Wird vom ersuchten Vertragsstaat gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem begründeten Ersuchen des I

Vertragsstaates auf zeitweilige Auslieferung stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach drei Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Artikel 52

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug der Strafe zugeführt noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung oder zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich,

1. wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe, das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
2. wenn die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückgekehrt ist.

Artikel 53

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt; unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 54

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und begibt sich wieder auf das Territorium des ersuchten Vertragsstaates, ist er auf Ersuchen zu verhaften, ohne daß es der erneuten Übermittlung der in Artikel 47 genannten Unterlagen bedarf.

Artikel 55

Herausgabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen:

1. die Gegenstände, die durch die Auslieferungsstraftat erlangt worden sind;
2. Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können.

(2) Die Übergabe der in Absatz 1 genannten Gegenstände erfolgt auch dann, wenn es infolge des Todes der auszuliefernden Person oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(3) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragsstaates in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.